

**Bebauungsplan
4-125-1, Doveren, Im Weidenfeld**

- Textliche Festsetzungen -

AUF JE 2qm PFLANZFLÄCHE IST EIN STRAUCH UND AUF
JE 10 qm PFLANZFLÄCHE EIN HOCHSTAMM BZW HEISTER
ZU PFLANZEN. ALS GEHÖLZE WERDEN FOLGENDE ARTEN
ZUGELASSEN:

a) HOCHSTÄMME BZW. HEISTER

STIELEICHE, TRAUBENEICHE, BERGAHORN, SPITZAHORN,
SOMMERLINDE, WINTERLINDE, ROTBUCHEN, ESCHE, ZITTER -
- PAPPEL, BALSAMPAPPEL, ROTHERLE, SILBERWEIDE, FELDULME.

b) STRÄUCHER

FELDAHORN, WALDHASEL, SCHLEHE, PFAFFENHÜTCHEN,
HOLUNDER, WASSERSCHNÉEBALL, HARTRIEGEL, LIGUSTER,
ILEX, HUNDSROSE, SALWEIDE.

DIE ANORDNUNG UND ZUSAMMENSTELLUNG DER GEHÖLZE
IST IM EINVERNEHMEN MIT DEM FORSTAMT MÖNCHENGLADBACH
VORZUNEHMEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN STRASSENBEGRENZ-
-UNGSLINIEN WERDEN NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DER § 14 U. 23 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

HINWEIS:

GEMÄSS § 46 ABS. 1 DES LANDESFORSTGESETZES
DÜRFEN BAULICHE ODER SONSTIGE ANLAGEN,
MIT DENEN DIE EINRICHTUNG ODER DER BETRIEB
EINER FEUERSTELLE VERBUNDEN IST, IM WALD
ODER IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 100m
VOM WALDRAND NUR MIT GENEHMIGUNG DER
FORSTBEHÖRDE ERRICHTET WERDEN.